

G e s e z ,

betreffend die Uebertreter des Werbungsverbots für nicht avouirte Kriegsdienste fremder Mächte.

Der Große Rath hat, in Folge des von der diesjährigen Eidsgenössischen Tagsatzung genommenen Beschlusses vom 2ten Julii 1807, wodurch alle Werbung für den nicht anerkannten Militärdienst einer fremden Macht verboten wird, und welcher wörtlich also lautet:

„ Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach Einsicht des siebenten
 „ Artikels des mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Allianztraktats, nach welchem keine
 „ Capitulationen geschlossen werden sollen, die diesem Staatsvertrag zuwider wären; überzeugt, daß es die Ehre der Schweiz erfordere,
 „ durch eine bestimmte Vorschrift die ältern
 „ Gesetze der Eidsgenössischen Stände zu erneuern, und somit jede Anwerbung für den
 „ nicht anerkannten Dienst einer fremden Macht
 „ zu verbieten;

b e s c h l i e z t :

- „ 1. Jede Anwerbung für den Dienst einer
 „ fremden Macht, die nicht in Folge einer,

„ nach dem Inhalt und Sinn des siebenten
 „ Artikels des Allianztraktats mit der
 „ Krone Frankreich vom 27sten Septem-
 „ ber 1803, geschlossenen oder künftig zu
 „ schliessenden Capitulation unternommen
 „ würde, — ist auf das strengste verboten.

„ 2. Die Löblichen Cantone werden nach ihren
 „ besondern Verfassungen in der kürzesten
 „ Zeitfrist die Strafen für die Verbrecher
 „ festsetzen. Doch soll diese Strafe nie
 „ weniger als den Verlust des Cantons-
 „ und Gemeindrechts betragen.

„ 3. Seine Excellenz der Herr Landammann
 „ ist ersucht, gegenwärtigen Beschluß so-
 „ gleich den Löblichen Ständen mitzu-
 „ theilen. ”

in Gemäßheit des zwoyten Artikels vorstehenden
 Beschlusses, nachfolgendes festgesetzt und verordnet:

1. Jeder Werber, der in hiesigem Canton
 Leute in auswärtige, von der Eidsgenossenschaft
 nicht anerkannte Dienste zu treten verleitet, soll
 als Falschwerber angesehen, auf Betreten ver-
 haftet, dem kompetierlichen Richter überwiesen,
 und von selbigem, je nach Maaßgabe der gravie-
 renden Umstände, zu vier- bis zehnjähriger Zucht-
 hausstrafe verurtheilt werden.

2. Wer sich vorsätzlich, in Folge obstehenden Artikels, in einen unerlaubten Kriegsdienst anwerben läßt, hat sein Cantons- und Gemeindsbürgerrecht verwirkt.

3. Die genaue Aufsicht über diese unerlaubte Werbung ist vorzüglich der Werbungs-Commission, so wie auch den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern aufgetragen.

4. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und zu Jedermanns Kenntniß in den Gemeinden öffentlich verlesen werden.

Zürich, den 17ten Christmonats 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.